

Medienmitteilung vom 23. April 2019: Verbot von Verstümmelungen von intergeschlechtlichen¹ Kindern

InterAction Suisse freut sich über die Entscheidung des Genfer Grossen Rates vom Mittwoch, 10. April 2019, um 21:35 Uhr. Der Grosse Rat hat die Motionen M2491² und M2541³ angenommen, welche Verstümmelungen an intergeschlechtlichen Kindern verbieten, die M2541 wurde sogar einstimmig angenommen. Mit grosser Freude begrüßen wir diese historische Anerkennung von Grund und Menschenrechten durch eine politische Behörde in der Schweiz.

Zur Erinnerung: Intergeschlechtlichkeit umfasst als Begriff mehr als 40 Variationen der Geschlechtsentwicklung, bei denen primäre (Chromosomen, Hormone und/oder innere oder äussere Genitalorgane) und/oder sekundäre Geschlechtsmerkmale betroffen sind. Obwohl intergeschlechtliche Kinder gesund sind, werden diese Kinder durch medizinische Eingriffe nach wie vor chirurgisch und hormonell behandelt, um die vermeintlich kranken, abnormen Körper der Geschlechternorm anzupassen.

Wir begrüßen ganz besonders die Tatsache, dass die beiden Motionen sowie der Bericht der Menschenrechtskommission des Grossen Rates⁴ Genitalverstümmelungen an intergeschlechtlichen Personen verurteilen, indem sie ausdrücklich auf die vier Rügen bzw. Verurteilungen von Menschenrechtsausschüssen der UNO verweisen. Es handelt sich um schädliche Praktiken, die auch dem Folterverbot unterliegen.

Die Motionen fordern ausdrücklich ein gesetzliches Verbot der Intersex-Genitalverstümmelung (IGM), eine Wiedergutmachung für den Schaden für die Menschen, die solchen Behandlungen in Genf unterzogen wurden, und eine kostenlose psychosoziale Unterstützung für intergeschlechtliche Menschen und ihre Familie.

Diese Anträge entsprechen auch den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) aus dem Jahr 2012.⁵

Wir möchten jedoch unser tiefes Bedauern über die in der Debatte vom 10. April 2019 gemachten Aussagen zum Ausdruck bringen, dass seit 2012 am HUG (Hôpitaux universitaires de Genève) keine Verstümmelungen mehr praktiziert werden. Wir möchten betonen, dass es wichtig ist, die in der Schweiz und in Genf noch aktuell bestehenden Praktiken ohne Vorbehalte anzuerkennen und zu verurteilen.

Das HUG empfiehlt auf seiner Website im Falle einer «Störung der Geschlechtsentwicklung» (im Original: *désordre du développement sexuel*) immer noch medizinische, chirurgische oder eine Kombination dieser beiden Behandlungen (im Original: *«médicamenteux, chirurgicaux ou l'association des ces deux modalités»*).

¹ Wir benutzen die Begriffe «Intersexualität», «Intersexuality», *intersexualité* v.a. darum nicht, weil sie verwirlich und pathologisierend sind und weil Variationen der Geschlechtsentwicklung nichts mit der Sexualität zu tun haben.

² <https://ge.ch/grandconseil/data/texte/M02491.pdf>.

³ <http://ge.ch/grandconseil/data/texte/M02541.pdf> (page 52 ss.).

⁴ <http://ge.ch/grandconseil/data/texte/M02491A.pdf>.

⁵ https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK_Intersexualitaet_De.pdf.

Solche Behandlungen dürfen unserer Ansicht nach nur möglich sein, wenn sie z.B. das Leben des Kindes retten oder wenn sie verhältnismässig sind. Weiter sind wir der Ansicht, dass «psychosoziale Indikationen» einen nicht notwendigen, nicht dringlichen Eingriff, der ohne aufgeklärte Einwilligung der Betroffenen erfolgt, nicht rechtfertigen dürfen.

Wir bitten darum den Staatsrat, die verabschiedeten Motionen gesetzlich umzusetzen.

Insbesondere betonen wir die Wichtigkeit folgender Punkte:

1. Die Umsetzung eines Gesetzes, das die Verstümmelung von Geschlechtsmerkmalen von Menschen mit Variationen der Geschlechtsentwicklung verbietet, wenn keine Notwendigkeit und keine Dringlichkeit und vor allem keine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegen. Dieses Gesetz kann sich auf die «Grund- und Menschenrechte»[...], namentlich die «Achtung der körperlichen und psychischen Integrität der Person und dem Recht auf Selbstbestimmung» (wie von der NEK festgehalten) und auf das Schweizer Recht (wie die BV, das ZGB, das StGB, die Kinderrechtskonvention, die Folterkonvention, die UNO-Pakte, die Frauenrechtskonvention, die EMRK und die Istanbul Konvention) stützen.⁶
2. Es ist wesentlich, sicherzustellen, dass der in der Motion vorgesehene Bericht über frühere und gegenwärtige Praktiken – zu allen chirurgischen Eingriffen und hormonellen Behandlungen – von unabhängigen Forschern und Forscherinnen und in Absprache mit NGOs erstellt wird. **Dafür stehen wir gerne zur Verfügung.**
3. Um zuverlässige Forschungsergebnisse zu erhalten, fordern wir die Regierung des Kantons Genf auf, sicherzustellen, dass alle vorhandenen Krankenakten für alle Menschen mit einer Variation einer Geschlechtsentwicklung aufbewahrt werden.
4. Wir, **InterAction**, werden gerne mit der Regierung des Kantons Genf zusammenarbeiten, um die Bevölkerung des Kantons für die besonderen Bedürfnisse von intergeschlechtlichen Menschen zu sensibilisieren.
5. Wir, **InterAction**, möchten den multidisziplinären Teams der HUG (Hôpitaux universitaires de Genève) und anderen Kliniken oder Spitälern in Genf und der Schweiz unsere Unterstützung anbieten. Eine solche Zusammenarbeit ist auch in den internationalen Empfehlungen vorgesehen und ist für alle Beteiligten von Vorteil.

Pressekontakt :

InterAction Suisse

Audrey Aegerter

079 104 81 69

hello@interactionsuisse.ch

www.inter-action-suisse.ch

InterAction Suisse hat sich zum Ziel gesetzt, Forderungen und Erfahrungen von Menschen mit Variationen der Geschlechtsentwicklung sichtbar zu machen, den Betroffenen psychologische, rechtliche und soziale Unterstützung zu bieten und sich gegen die chirurgischen, medizinischen und hormonellen Behandlungen, denen intergeschlechtliche Personen ohne ihre Zustimmung unterzogen werden, politisch zu engagieren.

Unsere Vision ist die Schaffung einer emanzipierten Gesellschaft, die aufgeklärt die noch ausstehenden Herausforderungen wahrnimmt, um auch intergeschlechtlichen Menschen alle Grund- und Menschenrechte zu gewährleisten.

⁶ In der erwähnten Reihenfolge: SR 101; SR 210; SR 311.0; SR 0.107; SR 0.105; SR 0.103.2; SR 0.108; SR 0.101; SR 0.311.35; z.B. Human Rights Committee, Concluding observations on the fourth periodic report of Switzerland of 22 August 2017, [CPR/C/CHE/CO/4](#), no. 24 f.